

a.  
insofern Lehngeld bei Besitzveränderungen des pflichtigen Grundstücks, und zwar

1.

in allen Vererbungsfällen zu entrichten ist,

Zwei Fälle,

2.

insofern dasselbe bei allen Veräußerungen zu entrichten ist, ebenfalls

Zwei Fälle

zu rechnen.

Finden aber hierbei (a. 1 und 2) Ausnahmen durch Befreiung der Descendenten oder der Ehegatten des letzten Besitzers von der Lehngeldverbindlichkeit statt, so ist statt zweier Fälle nur Ein Fall auf Hundert Jahre zu rechnen. Alle andern, als die hier ausgedrückten Befreiungen bleiben unberücksichtigt.

b.

Ist Lehngeld beim Wechsel in der Person des Berechtigten zu entrichten, so sind, ohne Unterschied der besondern Anlässe dieses Wechsels,

Zwei Fälle

auf Hundert Jahre zu rechnen.

Sämmtliche hiernach für Hundert Jahre anzunehmende Fälle werden zusammengerechnet und die Zahl derselben ist bei Ausmittelung der Entschädigung zu Grunde zu legen. Jedoch sollen mehr als Fünf Fälle auf ein Jahrhundert niemals gerechnet werden.

Die Motive hierzu lauten:

Vorstehender Gesetzentwurf wird nur noch insoweit einer Motivierung bedürfen, als er von dem mit Decret vom 7. April dieses Jahres bereits vorgelegten abweicht.

Die hauptsächlichste Abweichung betrifft die §. 4 enthaltenen Bestimmungen. Bei der Fassung derselben in dem frühern Entwurfe war man von der Voraussetzung ausgegangen, daß, wo überhaupt eine Lehngeldverbindlichkeit bei Besitzveränderungen des pflichtigen Grundstücks stattfindet, sie sich allemal zunächst auf die Veräußerungsfälle beziehe, und ohne eine derartige Verbindlichkeit Lehngeldverbindlichkeiten in Vererbungsfällen nicht vorkommen, letztere daher immer nur in Verbindung mit ersterer und gleichsam als eine Steigerung derselben in gewissen Abstufungen stattfinden. Es hat sich jedoch ergeben, daß dies nicht ohne alle, wenn auch ziemlich seltene Ausnahmen der Fall ist. Auf diese würde nun aber die vorige Fassung des vierten Paragraphen nicht passen. Man hat daher nunmehr angemessen gefunden, von der früher gewählten Abstufung abzusehen, und insofern zugleich den Bestimmungen §. 84 des Ablösungsgesetzes sich mehr anschließend, die verschiedenen Arten von Besitzveränderungsfällen, auf welche sich Lehngeldbefugnisse zu beziehen pflegen, einzeln und von einander unabhängig aufzuführen, und bei einer jeden die auf ein Jahrhundert anzunehmende Zahl von Fällen besonders anzugeben, ohne jedoch an den Bestimmungen darüber selbst im Wesentlichen etwas zu ändern. Nur in einer Beziehung hat man eine Abänderung zu Gunsten der Verpflichteten in hie und da vorkommenden Laudemial-Verhältnissen für billig erachtet.

Sowie nämlich das Lehngeld in Vererbungsfällen hie

und da von Descendenten des letzten Besitzers nicht zu entrichten ist, so kommt nicht selten eine ähnliche Befreiung auch den Ehegatten zu, und es sollen ähnliche Befreiungen, und zwar sowohl der Descendenten als der Ehegatten, auch bei den Veräußerungen von Grundstücken stattfinden, von welchen bei Veräußerungen an andere Personen Lehngeld zu entrichten sein würde. Sowie man nun in jener Beschränkung des Lehngeldbefugnisses in Vererbungsfällen einen Grund zur Herabsetzung der für 100 Jahre anzunehmenden Zahl von Fällen gefunden hat, so hat es auch billig geschienen, Beschränkungen dieser zweiten Art dieselbe Wirkung beizulegen, wenn auch Laudemialverhältnisse, auf welche diese Bestimmung anwendbar ist, nicht eben häufig sein dürften.

Diese Abänderungen des §. 4 haben übrigens einige sich von selbst verstehende kleine Fassungsänderungen nöthig gemacht, sowie im Uebrigen eine Abkürzung desselben sich hat vornehmen lassen.

Der Bericht sagt hierzu:

Bei §. 4 hat die erste Kammer auf Anrathen ihres Ausschusses die Zahl der Fälle bei Vererbungen des pflichtigen Grundstücks, wie beim Wechsel in der Person des Berechtigten je auf Einen Fall herabzusetzen, die Gesamtzahl der auf ein Jahrhundert zu rechnenden Fälle aber auf drei zu reduciren beschloffen.

Mit diesen Beschlüssen hat der zweite Ausschuss der zweiten Kammer sich befremdet, befremdet aus folgenden Gründen.

Keiner Abgabe, den Decem ausgenommen, ist es gelungen, sich den Fleiß, die Betriebsamkeit, die Unternehmungslust und Anstrengung des Menschen so tributär zu machen, wie der Lehnwaare.

Von vorn herein nur als ein Anerkennungszoll für das Obereigenthum gegeben, hat der Lehnmann später und bis auf die neueste Zeit auch noch die Früchte seines Fleißes mit dem Lehnherrn theilen müssen.

Ein Areal, ursprünglich 500 Thlr. — — an Werth; durch erhöhte Cultur und Betriebsamkeit aber auf einen Werth von 1000 Thlr. — — gebracht, ist damit auch zu verdoppeltem Lehngelde verpflichtet worden, mochte diese Wertherhöhung selbst nur durch ein aufgenommenes Anlehen des Besitzers erzielt worden sein.

Welche Mittel daneben noch angewendet sind, der Berechtigung zum Lehngelde die weiteste und ungebührendste Ausdehnung zu geben, sei hier übergangen, sie sind so mannichfacher Art und in den seit vielen Jahren eingegangenen Petitionen so reich niedergelegt, daß ein vollständiges Bild zu geben die Grenzen dieses Berichtes überschreiten würde.

So viel steht fest, keine Last ist so fühlbar und verhaßt geworden, als gerade diese, und wenn irgend eine die Schranke zwischen den Verpflichteten und Berechtigten, nicht offen gehalten, nein erweitert hat, wenn irgend eine den Trieb zur Veredelung und ertragsfähiger Entwicklung der Bodenkkräfte abgeschwächt hat, und wenn irgend eine zu Simulationen, Hinterziehungen und Betrug Veranlassung gegeben hat, so ist es diese.

Politische, nationalöconomische und moralische Gründe gebieten daher dringend, sie, die ihren Ursprung ganz andern Zeiten und ganz andern Umständen verdankt, als die unsrigen sind, so rasch als möglich dem Grabe der Vergessenheit zu überliefern.